

1. Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Für alle Verträge, auf deren Basis Konica Minolta Hardware- oder Softwareprodukte an einen Kunden vermietet, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Ergänzende Vertragsbedingungen, Produkt- bzw. Leistungsbeschreibungen oder sonstige Dokumente, auf die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, können unter der Internetadresse www.konicaminolta-agb.de abgerufen oder - sofern sie dort nicht verfügbar sind - postalisch, per E-Mail (recht@konicaminolta.de) oder telefonisch (Telefonnummer 0511/7404-630) bei Konica Minolta angefordert werden.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Konica Minolta ihrer Geltung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widerspricht. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit Konica Minolta der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden in Textform zustimmt.

2. Beschaffenheit und vertragsgemäßer Gebrauch der Mietobjekte

- 2.1 Die Beschaffenheit und der vertragsgemäße Gebrauch der Mietobjekte werden durch die Produktbeschreibung, die funktionalen und technischen Spezifikationen sowie die Hinweise und Empfehlungen des Herstellers zur Nutzung und Bedienung des jeweiligen Mietobjekts bestimmt. Die entsprechenden Dokumente werden dem Kunden bei Bedarf gemäß Punkt 1.2 zur Verfügung gestellt. Eine davon abweichende Beschaffenheit oder Nutzungsmöglichkeit der Mietobjekte gilt nur dann als vereinbart oder vertraglich vorausgesetzt, wenn Konica Minolta sie in Textform zugesichert hat.
- 2.2 Sofern es sich bei den Mietobjekten um Softwareprodukte handelt, richten sich Art und Umfang der erlaubten Nutzung nach den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Softwareherstellers. Diese werden dem Kunden bei Bedarf gemäß Punkt 1.2 zur Verfügung gestellt.

3. Lieferbedingungen

- 3.1 Die Lieferung der Mietobjekte erfolgt - vorbehaltlich der Regelung unter Punkt 3.2 - innerhalb von drei Wochen ab Vertragsschluss, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren. Sofern es sich bei den Mietobjekten um Softwareprodukte handelt, erfolgt die Lieferung nach Wahl von Konica Minolta

entweder datenträgergebunden, oder indem die Software dem Kunden online zur Verfügung gestellt wird.

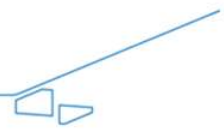
- 3.2 Die Lieferung der Mietobjekte steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Verzögert sich die Lieferung infolge einer unzureichenden Selbstbelieferung, ist Konica Minolta verpflichtet, den Kunden hierüber unverzüglich zu informieren. Tritt infolge einer unzureichenden Selbstbelieferung eine Lieferverzögerung von mehr als vier Wochen ein, können beide Parteien von dem Vertrag zurücktreten. Konica Minolta ist in diesem Fall verpflichtet, bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten.
- 3.3 Konica Minolta ist berechtigt Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies für den Kunden nicht unzumutbar ist, und Bestellmengen auf die nächstgrößere Einheit aufzurunden, sofern die Bestellmenge nach der aktuellen Preisliste von Konica Minolta nicht der kleinsten Verkaufsmenge entspricht.

4. Inbetriebnahme und Installation

- 4.1 Sofern es sich bei den Mietobjekten um Drucksysteme der Marke Konica Minolta handelt, werden diese von Konica Minolta betriebsbereit beim Kunden aufgestellt. Die Anbindung an einen Computer oder das Computernetzwerk des Kunden ist insoweit nicht geschuldet, es sei denn, Konica Minolta wird gesondert damit beauftragt und vergütet.
- 4.2 Sofern es sich bei den Mietobjekten nicht um Drucksysteme der Marke Konica Minolta handelt, sind diese vom Kunden selbst in Betrieb zu nehmen bzw. zu installieren, es sei denn, Konica Minolta wird gesondert damit beauftragt und vergütet.

5. Gewährleistung

- 5.1 Sofern es sich bei den Mietobjekten um Drucksysteme der Marke Konica Minolta handelt, wird Konica Minolta diese an dem Ort, an dem sie sich vereinbarungsgemäß befinden, für die Dauer der Vertragslaufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand halten. Dies gilt mit folgender Maßgabe:
 - a. Die laufende (Neu-) Kalibrierung von Farb-Drucksystemen sowie die Beseitigung von Mängeln, die auf einem unsachgemäßen Gebrauch durch den Kunden beruhen oder in sonstiger Weise von ihm zu vertreten sind, ist gesondert zu beauftragen und zu vergüten.
 - b. Sofern Konica Minolta zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Drucksystemen recycelte oder wiederaufbereitete Komponenten verwendet, deren Funktionsfähigkeit,



technische Zuverlässigkeit und Lebensdauer der von Neuteilen entspricht, begründet dies keinen Mangel der Leistung.

c. Ist die Instandhaltung oder Instandsetzung eines Drucksystems nicht möglich oder mit einem ungewöhnlich hohen Zeit- oder Kostenaufwand verbunden, ist Konica Minolta berechtigt, das Drucksystem auf eigene Kosten gegen ein im Hinblick auf technische Ausstattung und Erhaltungszustand gleich- oder höherwertiges Ersatzsystem auszutauschen. Die Stellung des Ersatzsystems erfolgt nach Wahl von Konica Minolta entweder vorübergehend (bis zur Reparatur des vertragsgegenständlichen Systems) oder (anstelle der Reparatur des vertragsgegenständlichen Systems) bis zum Ende der Vertragslaufzeit.

d. Anfallende Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten werden innerhalb der folgenden Zeiten durchgeführt: Montag bis Donnerstag von 8.00 - 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 15.00 Uhr, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen.

5.2 Sofern es sich bei den Mietobjekten nicht um Drucksysteme der Marke Konica Minolta handelt, wird die Erhaltungspflicht von Konica Minolta im Sinne von Punkt 5.1 Satz 1 abbedungen, soweit diese sich auf die Beseitigung von Mängeln bezieht, die dem Gebrauch bzw. der Nutzung des jeweiligen Mietobjekts oder der Risikosphäre des Kunden zuzuordnen sind. Dieser Ausschluss wurde bei der Kalkulation der Mietrate angemessen zugunsten des Kunden berücksichtigt. Mängel, die nicht dem Gebrauch bzw. der Nutzung des jeweiligen Mietobjekts oder der Risikosphäre des Kunden zuzuordnen sind, werden von Konica Minolta innerhalb einer angemessenen Frist behoben. Dies kann nach Wahl von Konica Minolta entweder durch Nachbesserung (= Beseitigung des Mangels) oder Nachlieferung (= Lieferung eines fehlerfreien Mietobjekts) erfolgen. Bei mangelhaften Softwareprodukten gilt ein Fehler auch dann als innerhalb angemessener Frist behoben, wenn dieser bis zur Lieferung einer fehlerfreien Programmversion zunächst nur behelfsmäßig behoben oder umgangen wird (sog. „Workaround“) - wobei geringe Funktionseinbußen und/oder zusätzliche Arbeits- und Bedienungsabläufe vom Kunden in Kauf zu nehmen sind -, und die Zeit bis zur Lieferung einer fehlerfreien Programmversion (in Form eines vom Kunden selbst zu installierenden Patches, Bugfixes, Updates oder Upgrades) ein halbes Jahr nicht überschreitet.

6. Service

6.1 Sofern es sich bei den Mietobjekten um Drucksysteme der Marke Konica Minolta handelt, wird Konica Minolta den Kunden während der Vertragslaufzeit ohne Aufpreis mit den zum Betrieb der Systeme erforderlichen Verbrauchsmaterialien beliefern. Dies gilt mit folgender Maßgabe:

- a. Die Belieferung mit Heftklammern und Papier ist nicht geschuldet.
- b. Das Maß bzw. der Umfang der ohne Aufpreis zu liefernden Verbrauchsmaterialien richtet sich nach der Menge der vom Kunden angefertigten Seiten und der Menge an

Verbrauchsmaterial, welches laut Herstellerangabe hierzu benötigt wird. Es wird darauf hingewiesen dass die Herstellerangaben auf Durchschnittswerten beruhen (z.B. in Bezug auf den Tonerdeckungsgrad oder die Häufigkeit des Ein- und Ausschaltens eines Systems) und die Menge des tatsächlich vom Kunden benötigten Verbrauchsmaterials daher höher ausfallen kann, als die Menge, deren kostenlose Lieferung er verlangen kann.

c. Das Nachfüllen von Toner ist nicht geschuldet, es sei denn, Konica Minolta wird gesondert damit beauftragt und vergütet.

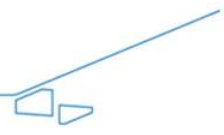
An den Kunden gelieferte Verbrauchsmaterialien, die während der Vertragslaufzeit nicht zum Betrieb der vertragsgegenständlichen Systeme verwendet werden, sind bei Vertragsende an Konica Minolta herauszugeben. Bei einer mehr als 10%igen Überschreitung der Menge an Verbrauchsmaterialien, deren Lieferung der Kunde ohne Aufpreis beanspruchen kann, ist Konica Minolta berechtigt, dem Kunden die Übermenge auf Basis der jeweils gültigen Listenpreise gesondert in Rechnung zu stellen.

6.2 Ergänzend gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Konica Minolta für Standard Service Leistungen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Diese werden dem Kunden bei Bedarf gemäß Punkt 1.2 zur Verfügung gestellt.

7. Pflichten des Kunden

7.1 Der Kunde ist verpflichtet,

- a. Konica Minolta auf Verlangen alle zur Erfüllung der Identifizierungspflicht gemäß § 4 Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Relevante Änderungen (z.B. Umfirmierung, Sitzänderung) wird der Kunde Konica Minolta auch während der Vertragslaufzeit mitteilen. Darüber hinaus wird der Kunde während der Vertragslaufzeit seine wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber Konica Minolta anhand geeigneter Dokumente (z.B. Jahresabschluss) offenlegen.
- b. am Tage der Installation eines von Konica Minolta zu liefernden oder zu installierenden Softwareproduktes eine umfassende Datensicherung durchzuführen.
- c. die Mietobjekte für die Dauer der Vertragslaufzeit gegen die Zerstörung oder Beschädigung durch Dritte, gegen höhere Gewalt (insbesondere durch Feuer, Wasser und Umwelteinflüsse) sowie gegen Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Handelt es sich bei den Mietobjekten um elektrotechnische oder elektronische Anlagen oder Geräte, ist der Kunde verpflichtet, eine Elektronikversicherung abzuschließen. Sofern es sich bei den Mietobjekten um Softwareprodukte handelt, ist der Kunde verpflichtet, hierfür eine Datenträgerversicherung unter Einschluss des Kostenersatzes für die Wiederbeschaffung und Eingabe verlorener Daten abzuschließen und für die Dauer der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Auf Verlangen von Konica Minolta hat der Kunde den Abschluss bzw. das Be-



stehen der vorgenannten Versicherung(en) nachzuweisen. Weist der Kunde den Versicherungsschutz nicht nach, kann Konica Minolta ihm eine angemessene Nachfrist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf Konica Minolta berechtigt ist, die Mietobjekte zu Lasten des Kunden selber zu versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus den vorgenannten Versicherungen sowie Ansprüche gegen Dritte aus der Beschädigung bzw. Zerstörung der Mietobjekte an Konica Minolta ab. Konica Minolta nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche auf eigene Kosten und eigenes Risiko geltend zu machen und den Schadensfall abzuwickeln. Zahlungen sind direkt an Konica Minolta zu leisten oder vom Kunden unverzüglich an Konica Minolta weiterzuleiten. Konica Minolta wird dem Kunden Entschädigungsleistungen Dritter zum Zwecke der Reparatur oder Ersetzung der Mietobjekte zur Verfügung stellen bzw. auf den von ihm zu leistenden Schadensersatz anrechnen.

- d. Konica Minolta bei rechtzeitiger Vorankündigung eine Besichtigung, Eigentumskennzeichnung sowie eine Funktions- und/oder Lizenzprüfung der Mietobjekte während der üblichen Geschäftszeiten zu ermöglichen.
- e. die Mietobjekte nur mit vorheriger Zustimmung von Konica Minolta an einen anderen als den vereinbarten Stellplatz bzw. Einsatzort zu verbringen.
- f. in Bezug auf die Nutzung der Mietobjekte die Empfehlungen, Vorgaben und Autorisierungen des jeweiligen Herstellers zu beachten, keine anderen als vom Hersteller stammende oder empfohlene Verbrauchsmaterialien zu verwenden und die Mietobjekte nur durch vom Hersteller autorisiertes Fachpersonal instand halten und instand setzen zu lassen.

7.2 Sofern es sich bei den Mietobjekten um Drucksysteme von Konica Minolta handelt, ist der Kunde verpflichtet,

- a. Konica Minolta die Zählerstände der Systeme innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der vereinbarten Abrechnungsperiode mitzuteilen.
- b. diese nach Beendigung des Vertrages auf eigene Kosten an Konica Minolta zurückzugeben. Der Kunde ist insofern verpflichtet, die Mietobjekte durch eine von Konica Minolta zu beauftragende Fachspedition abholen zu lassen, es sei denn, die vorab von Konica Minolta mitzuteilenden Transportkosten weichen um mehr als 20 % von den marktüblichen Konditionen ab oder die Abholung durch eine von Konica Minolta zu beauftragende Fachspedition ist aus sonstigen Gründen für den Kunden unzumutbar. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, der Abholung rechtzeitig zu widersprechen und die Systeme auf eigene Kosten und Gefahr transportversichert an eine von Konica Minolta zu benennende Anschrift im Inland bzw. - falls eine solche Anschrift nicht benannt wird - an den Geschäftssitz von Konica Minolta zurückzusenden.

7.3 Sofern es sich bei den Mietobjekten um Softwareprodukte handelt, ist der Kunde verpflichtet, nach Beendigung des Miet-

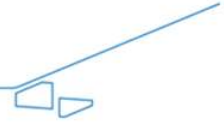
vertrages alle Originaldatenträger, etwaige Sicherungskopien sowie alle ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstige die Software betreffenden Unterlagen an Konica Minolta zurückzugeben oder auf Verlangen von Konica Minolta zu löschen bzw. zu vernichten. Ferner ist der Kunde verpflichtet, die Programminstallation(en) vollständig und unwiderruflich zu löschen. Auf Verlangen von Konica Minolta hat der Kunde die Erfüllung der vorgenannten Pflichten in Textform zu bestätigen.

8. Vergütung, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

8.1 Sofern es sich bei den Mietobjekten um Drucksysteme der Marke Konica Minolta handelt und diesbezüglich ein monatliches Freiseitenvolumen vereinbart wird, bedeutet dies folgendes: Das monatliche Freiseitenvolumen beziffert die Anzahl an DIN A4-Seiten S/W und DIN A4-Seiten Farbe, die vom Kunden pro Monat ohne Aufpreis mit dem bzw. den vertragsgegenständlichen Systemen ausgedruckt bzw. kopiert oder gescannt werden können. Darüber hinaus angefertigte Seiten („Mehrseiten“ oder „Folgeseiten“) sind vom Kunden auf Basis der vereinbarten Folgeseitenpreise gesondert zu vergüten. Dies gilt mit folgender Maßgabe:

- a. Das monatliche Freiseitenvolumen ist eine vom Kunden abzunehmende Mindestmenge, deren Unterschreitung keinen Anspruch auf Kostenerstattung begründet. Wenn und soweit es während der vereinbarten Abrechnungsperiode nicht in Anspruch genommen wird, verfällt es.
- b. Die Kosten für Folgeseiten können nicht mit einer vorherigen Unterschreitung des Freiseitenvolumens verrechnet bzw. saldiert werden.
- c. DIN A3-Seiten werden wie zwei DIN A4-Seiten abgerechnet bzw. im Rahmen des Freiseitenvolumens berücksichtigt.
- d. Sofern der Kunde seiner Pflicht zur Zählerstandsmitteilung gemäß Punkt 7.2 nicht nachkommt, ist Konica Minolta berechtigt, das Volumen der vergütungspflichtigen Folgeseiten zu schätzen und dem Kunden den auf dieser Basis ermittelten Zahlbetrag in Rechnung zu stellen. Wird der Zählerstand später mitgeteilt oder von Konica Minolta ausgelesen, wird die Abrechnungsperiode, in der die Information über den realen Zählerstand erfolgt, auf Basis der Differenz zwischen dem Schätzwert, welcher der letzten Folgeseitenabrechnung zugrunde lag, und dem realen Zählerstand abgerechnet. Eine rückwirkende Umlage bzw. Verteilung der real angefertigten Seiten auf den Zeitraum vor der letzten schätzbasieren Folgeseitenabrechnung ist ausgeschlossen. Liegt der reale Zählerstand unter dem Zählerstand, welcher im Rahmen der letzten Folgeseitenabrechnung geschätzt wurde, hat der Kunde keinen Anspruch auf Erstattung der Differenz.

8.2 Die Miete wird dem Kunden jeweils vorschüssig zu Beginn der vereinbarten Abrechnungsperiode in Rechnung gestellt. Die Vergütung für Folgeseiten wird dem Kunden jeweils nach Ab-



lauf der vereinbarten Abrechnungsperiode in Rechnung gestellt.

- 8.3 Konica Minolta ist berechtigt, für den administrativen Aufwand, der durch vertraglich nicht geschuldete Sonderleistungen bedingt ist (z.B. Umstellung des Fakturaprozesses, Vertragsübernahme durch eine andere Partei (vorbehaltlich der Genehmigung durch Konica Minolta), Zusendung von Stellplatzlisten, Umsetzung von kundenspezifischen Anforderungen an die Rechnungsstellung), eine gesonderte Bearbeitungsgebühr zu verlangen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach Art und Umfang der jeweiligen Sonderleistung und ergibt sich aus einem Gebührenkatalog, der dem Kunden bei Bedarf gemäß Punkt 1.2 zur Verfügung gestellt wird.
- 8.4 Konica Minolta ist zur elektronischen Rechnungsstellung berechtigt. Die elektronischen Rechnungen werden als pdf-Datei an eine vom Kunden mitzuteilende E-Mail-Adresse übermittelt. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rechnungen an diese Adresse zugestellt werden können; technische Schutzeinrichtungen (z.B. Filterprogramme, Firewalls) sind entsprechend zu adaptieren bzw. zu konfigurieren. Etwaige automatisierte elektronische Antwortschreiben (z.B. Abwesenheitsnotizen) können nicht berücksichtigt werden und stehen einer wirksamen Zustellung der Rechnung nicht entgegen. Der Kunde hat Konica Minolta eine Änderung der E-Mail-Adresse, an welche die Rechnungen übermittelt werden sollen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse nicht zuvor bekannt gegeben hat.
- 8.5 Alle Rechnungen sind vom Kunden innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen.
- 8.6 Sofern der Kunde am SEPA-Basislastschriftverfahren teilnimmt, erfolgt der Einzug des Rechnungsbetrages durch Konica Minolta frühestens am Tag der Fälligkeit; die Vorankündigungsfrist (Pre-Notification) beträgt einen Tag. Der Kunde hat für eine ausreichende Deckung des zu belastenden Kontos zu sorgen. Kosten, die Konica Minolta aufgrund der Nichteinlösung oder Rückbuchung einer Lastschrift entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

9. Preisanpassung

- 9.1 Nach einer Vertragsdauer von einem Jahr ist Konica Minolta berechtigt, die Preise unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende durch schriftliche Änderungsanzeige zu erhöhen, wenn und soweit dies durch einen Gesamtanstieg der Kosten gerechtfertigt ist, die Konica Minolta für die Herstellung, die Einfuhr, die Lagerung, den Vertrieb und die Entsorgung von Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteilen sowie für die Vorhaltung seines Servicepersonals aufzuwenden hat.
- 9.2 Nach einer Vertragsdauer von einem Jahr ist Konica Minolta verpflichtet, die vereinbarten Preise zu ermäßigen, wenn und soweit die unter Punkt 9.1 genannten Kostenfaktoren sich insgesamt reduziert haben.

- 9.3 Eine Preiserhöhung nach Punkt 9.1 darf nur einmal pro Kalenderjahr vorgenommen werden und ist ungeachtet des tatsächlichen Gesamtkostenanstiegs grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 5% Prozent des bisherigen Preises zulässig. Eine darüber hinausgehende Preissteigerung ist nur zulässig, wenn seit der letzten Preisanpassung auch der Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) in diesem Zeitraum um mehr als 5% gestiegen ist. In diesem Fall ist eine Preisanpassung bis zur Höhe des Anstiegs des VPI zulässig, wenn und soweit dies zugleich durch einen Anstieg der Gesamtkosten im Sinne von Punkt 9.1 gerechtfertigt ist.

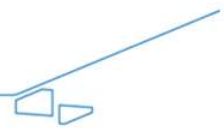
- 9.4 Unabhängig von den Regelungen unter Punkt 9.1 bis 9.3 ist eine Preisanpassung stets zulässig und ohne Einhaltung einer Ankündigungsfrist möglich, wenn und soweit damit einer Veränderung des gesetzlichen Umsatzsteuerbetrages Rechnung getragen wird.

10. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für die Beschädigung, die Zerstörung sowie den Verlust der Mietobjekte, wenn und soweit das jeweilige Ereignis von ihm zu vertreten ist oder das Risiko durch eine gemäß Punkt 7.1 Buchstabe c) von ihm abzuschließende Sachversicherung gedeckt ist bzw. üblicherweise gedeckt wäre. Es ist insofern unerheblich, ob der Kunde die Sachversicherung tatsächlich abgeschlossen hat. Der Kunde haftet nach dieser Ziffer nicht, wenn das Ereignis auf einer Pflichtverletzung beruht, die von Konica Minolta oder eines gesetzlichen Vertreters bzw. Erfüllungsgehilfen von Konica Minolta verursacht wurde.

11. Haftung von Konica Minolta

- 11.1 Konica Minolta haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für
- Schäden, die Konica Minolta vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht,
 - Schäden, deren Nichteintritt Konica Minolta garantiert hat,
 - Schäden, die auf einem arglistig von Konica Minolta verschwiegenen Mangel beruhen,
 - Schäden, für die Konica Minolta nach dem Produkthaftungsgesetz einstandspflichtig ist,
 - Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die von Konica Minolta zu vertreten sind.
- 11.2 Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet Konica Minolta wie folgt: Beruht der Schaden auf der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte (sog. Kardinalpflicht), ist die Haftung auf vertragstypische, d.h. bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbare Schäden begrenzt. Insofern ist die Haftung
- für die Beschädigung oder den Verlust von elektronisch gespeicherten Daten auf den Aufwand beschränkt, der bei



ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden (vgl. Punkt 7.1 Buchstabe b) für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist bzw. wäre;

- b. für sonstige Sach- und Vermögensschäden auf die jeweilige Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von Konica Minolta beschränkt.

- 11.3 Beruht der Sach- oder Vermögensschaden auf der leicht fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht, die keine Kardinalpflicht im Sinne von Punkt 11.2 darstellt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 11.4 Ansprüche auf Ersatz eines Sach- oder Vermögensschadens im Sinne von Punkt 11.2 verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Kunden vom Eintritt des Schadens.
- 11.5 Die vorstehenden Haftungsregeln gelten für alle Erfüllungsgelhilfen von Konica Minolta und sind auf etwaige Aufwendungsersatzansprüche des Kunden nach § 284 BGB entsprechend anzuwenden.

12. Abtretung, Untervermietung und Unterbeauftragung

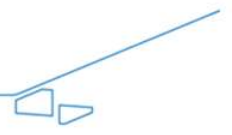
- 12.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.
- 12.2 Eine Gebrauchsüberlassung der Mietobjekte an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Konica Minolta. Für den Fall, dass diese erteilt wird, tritt der Kunde bereits jetzt alle Ansprüche gegen den Dritten aus der Gebrauchsüberlassung sicherungshalber an Konica Minolta ab. Konica Minolta nimmt diese Abtretung an.
- 12.3 Konica Minolta ist berechtigt, ihre Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten und/oder Dritte mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zu beauftragen.

13. Vertragsübernahme

- 13.1 Konica Minolta ist berechtigt, das Eigentum an den Mietobjekten sowie den Mietvertrag zum Zwecke der Finanzierung auf die De Lage Landen Leasing GmbH („DLL“), Theo-Champion-Straße 1, 40549 Düsseldorf, oder an die BNP Paribas Lease Group S.A. („BNP“), Hohenstaufenring 62, 50674 Köln zu übertragen.
- 13.2 Im Falle einer Eigentums- und Vertragsübertragung auf die DLL oder die BNP bleibt Konica Minolta auch weiterhin verpflichtet, die vertraglich geschuldeten Serviceleistungen zu erbringen, die Gewährleistungspflicht für etwaige Mängel der Mietobjekte zu erfüllen und den Zahlungsverkehr mit dem Kunden abzuwickeln. Dies gilt, soweit und solange die DLL bzw. die BNP Konica Minolta nicht aus wichtigem Grund von diesen Pflichten entbindet und den Kunden schriftlich darüber informiert.
- 13.3 Konica Minolta ist nicht verpflichtet den Kunden darüber zu informieren, falls das Eigentum an den Mietobjekten sowie der Mietvertrag auf die DLL oder die BNP übertragen wird.

14. Vertragsdauer und Kündigung

- 14.1 Der Vertrag wird für die Dauer der vereinbarten Laufzeit fest abgeschlossen (sog. Mindest- bzw. Grundlaufzeit).
- 14.2 Nach Ablauf der Mindest- bzw. Grundlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils 12 Monate (sog. Verlängerungszeitraum), sofern er nicht zuvor von einer Partei unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindest- bzw. Grundlaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraumes gekündigt wird.
- 14.3 Sofern es sich bei den Mietobjekten um Drucksysteme der Marke Konica Minolta handelt,
 - a. werden dem Kunden die in der Zeit zwischen Überlassung der Mietobjekte und dem Beginn der Grund- bzw. Mindestlaufzeit angefertigten Seiten auf Basis der vereinbarten Folgeseitenpreise im Rahmen der ersten turnusmäßigen Folgeseitenabrechnung in Rechnung gestellt.
 - b. ist Konica Minolta berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen in Bezug auf alle oder einzelne Systeme vorzeitig zu kündigen, sofern
 - das bzw. die betreffenden Systeme bereits länger als 7 Jahre im Einsatz sind oder die aus der jeweiligen Produktspezifikation ersichtliche maximale Laufleistung überschritten ist, und
 - die Instandhaltung bzw. Instandsetzung nicht mehr oder nur noch mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand realisiert werden kann. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn innerhalb von 3 aufeinander folgenden Monaten mehr als 3 Serviceeinsätze erforderlich sind bzw. werden, um ein System instand zu halten bzw. instand zu setzen.
- 14.4 Der Vertrag kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt. Ein wichtiger Grund, der Konica Minolta zur fristlosen Kündigung berechtigt, ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - a. der Kunde vor oder bei Vertragsschluss falsche oder unvollständige Angaben zu seiner Bonität gemacht hat;
 - b. der Kunde vereinbarte Sicherheiten nicht stellt oder diese später ersatzlos wegfallen;
 - c. die Zahlungsunfähigkeit des Kunden droht oder eintritt;
 - d. der Kunde sich länger als einen Monat mit der Zahlung eines Betrages in Verzug befindet, der zwei (Netto-) Monatsmieten entspricht.
 - e. der Kunde seine vertraglichen Pflichten in gravierender Weise oder - trotz Abmahnung - wiederholt verletzt.
- 14.5 Kündigt Konica Minolta den Vertrag aus wichtigem Grund, ist der Kunde zur sofortigen Beendigung der Nutzung der Mietobjekte sowie zu deren Herausgabe an Konica Minolta verpflichtet. Ferner ist er zum Ersatz aller Schäden und Aufwendungen verpflichtet, die Konica Minolta aus der vorzeitigen Beendigung des Vertrages entstehen.



- 14.6 Die Kündigung bedarf der Textform.
- 14.7 Das Kündigungsrecht der Erben des Kunden ist ausgeschlossen.

15. Datenschutz

- 15.1 Im Zuge des Vertragsschlusses erhebt und speichert Konica Minolta folgende Daten:
 - a. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Vertragspartners sowie des jeweiligen Ansprechpartners;
 - b. Objektkategorie und Bezeichnung der Mietobjekte (inkl. Serien- und Equipmentnummer);
 - c. Vertragslaufzeit und Anschaffungswert der Mietobjekte.
- 15.2 Konica Minolta nutzt und verarbeitet die erhobenen Daten, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist (z.B. Einholung von Bank- und Handelsauskünften zum Zweck der Bonitätsprüfung; Abrechnung und Forderungsinkasso; produkt- oder umsatzbezogene statistische Erhebungen). Eine Nutzung oder Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken findet nicht statt, es sei denn, der Kunde willigt darin ein.
- 15.3 Sofern es sich bei den Mietobjekten um Hardwareprodukte mit Speichermedien - und dies betrifft ausdrücklich auch Multifunktions- oder Production Printing-Systeme - handelt, wird darauf hingewiesen, dass hierauf unter Umständen personenbezogene und andere sensible Daten gespeichert werden (z.B. Daten von verarbeiteten Dokumenten; IP-Adressen; Telefon-/ Faxnummern sowie die Namen der Anschlussinhaber). Um zu verhindern, dass diese Daten an unbefugte Dritte gelangen, ist vor einer Veräußerung oder Entsorgung der Systeme darauf zu achten, dass diese Daten gelöscht werden. Der Datenschutz liegt insoweit im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden; Konica Minolta schließt diesbezüglich jede Haftung aus.

- 15.4 Der Kunde kann Konica Minolta gegen gesonderte Vergütung mit der Durchführung von Datenschutzmaßnahmen im Sinne von Punkt 15.3 beauftragen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedarf der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses selbst.
- 16.2 Die Vertragssprache ist deutsch, d.h. fremdsprachliche Fassungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen lediglich zu Informationszwecken und sind rechtlich unverbindlich. Für die Ermittlung des Inhalts und der Bedeutung einzelner Bestimmungen oder Begrifflichkeiten ist allein die deutsche Fassung und der deutsche Sprachgebrauch maßgeblich.
- 16.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Verträge, in die sie einbezogen werden, unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 16.4 Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Vertragsverhältnissen ergeben, in die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen sind, wird als besonderer Gerichtsstand der Sitz von Konica Minolta vereinbart. Im Falle einer dem Kunden angezeigten Vertragsübernahme durch die DLL oder die BNP wird stattdessen deren jeweiliger Sitz als besonderer Gerichtsstand vereinbart.
- 16.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des auf Basis dieser Bedingungen geschlossenen Vertrages davon nicht berührt.